

**Geschäftsordnung für die Sitzungen der
Organe des Schwimmverbandes
Nordrhein-Westfalen**

Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Öffentlichkeit.....	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit	4
§ 5 Versammlungsleitung.....	4
§ 6 Worterteilung und Rednerfolge	5
§ 7 Anträge	5
§ 8 Dringlichkeitsanträge.....	5
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 10 Umlaufverfahren	6
§ 11 Abstimmungen	7
§ 12 Wahlen.....	7
§ 13 Feststellung der Ergebnisse	8
§ 14 Protokoll	8
§ 15 Delegiertenversammlung	9
§ 16 Wahrnehmung der Mitgliederrechte des Schwimmverbandes NRW	9

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Schwimmverband NRW erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) sowie den dazugehörigen Wahlen und Abstimmungen diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Verbandstag, den Verbandsbeirat, das Präsidium, das geschäftsführende Präsidium, die Schwimmjugend sowie die Fachausschüsse des Verbandes (Organe nach § 11 der Satzung).
3. Sofern Untergliederungen des Schwimmverbandes NRW über ihre Satzung diese Geschäftsordnung übernehmen, gilt sie sinngemäß für die Bezirksorgane.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Teilnehmer der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach § 13 der Satzung des Schwimmverbandes NRW.
2. Die Einberufung der Jugendvollversammlung richtet sich nach § 6 der Jugendordnung der Schwimmjugend NRW
3. Die Einberufung der übrigen Organe erfolgt
 - für Verbandsbeirat, Präsidium und geschäftsführendes Präsidium grundsätzlich mindestens zwei Mal im Kalenderjahr über den/die Präsidenten*in bzw. ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums,
 - für den Jugendausschuss und die Hauptfachausschüsse der Sparten grundsätzlich mindestens zwei Mal im Kalenderjahr durch die jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter*innen.
 - für den Hauptjugendausschuss mindestens einmal im Kalenderjahr und die Fachausschüsse der Sparten bei Bedarf durch die jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter*innen,in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Des Weiteren ist eine Sitzung eines Organes einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Sitzungen können gemeinschaftlich durchgeführt werden. In diesem Falle ist bei Abstimmungen darauf zu achten, dass nur der zuständige Teilbereich abstimmt.
6. Einberufene Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

7. Die Entscheidung über die Durchführungsform obliegt der für die Einberufung verantwortlichen Person. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Versammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
8. Einladungen haben grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin zu erfolgen. Sofern die Sitzung über einen allgemein abgestimmten Terminplan angesetzt wurde oder kurzfristiger Handlungsbedarf festgestellt wird, kann auf diese Frist verzichtet werden.
9. Die Einladung kann im Auftrag auch über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Schwimmverbandes erfolgen.
10. Sitzungen weiterer nach § 22 der Satzung des SV NRW eingesetzten AGs, Kommissionen, Ausschüsse und sonstiger Projektgruppen können grundsätzlich formfrei durch die jeweiligen Leitungen einberufen und durchgeführt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages richtet sich nach den § 15 der Satzung.
2. Die Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung richtet sich nach § 6 der Jugendordnung der Schwimmjugend NRW.
3. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach Einberufung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unabhängig von der ggfs. durch sie vertretenen Stimmenzahl, anwesend ist. Als anwesend gilt auch die namentlich erkennbare Teilnahme im Rahmen der elektronischen Kommunikation.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen von Verbandstag, geschäftsführendem Präsidium, Präsidium und Verbandsbeirat werden vom/von der Präsidenten*in oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Versammlungen der Schwimmjugend (Jugendvollversammlung, Jugendausschuss und Hauptjugendausschuss) werden durch den/die Vorsitzende*n oder Stellvertreter*in eröffnet, geleitet und geschlossen.
3. Die Versammlungen der Hauptfach-/Fachausschüsse werden durch den/die Vorsitzende*n oder Stellvertreter*in eröffnet, geleitet und geschlossen.
4. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Es liegt im Ermessen der Versammlungsleitung, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen. Über Einsprüche hierzu, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
5. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen, sofern die Versammlung nichts Abweichendes beschließt, in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
7. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage – gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
4. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder der sich wiederholt vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Berichterstatte und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
6. Zu tatsächlichen Berichtigungen oder bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen, wenn der Vorredner geendet hat.
7. Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsverfahren für den Verbandstag sind in § 14 der Satzung festgelegt.
2. Antragsberechtigung und Antragsverfahren für die Jugendvollversammlung sind in § 6 Abs. 7 der Jugendordnung der Schwimmjugend NRW Satzung festgelegt.
3. Antragsberechtigt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums sind die Präsidiumsmitglieder.
4. Antragsberechtigt zu den Sitzungen der übrigen Organe sind die jeweiligen Organmitglieder selbst, die anderen Organe (§ 11 der Satzung), die Untergliederungen des Schwimmverbandes (§ 5 der Satzung) sowie die Mitglieder (§ 6 der Satzung)
5. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekannt zu geben.
6. Alle Anträge müssen in Textform eingereicht und begründet werden.
7. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Für den Verbandstag finden für Dringlichkeitsanträge die Regelungen der Satzung (§ 14) Anwendung.

2. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter in Textform vorgelegt werden.
3. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und, sofern vorhanden, ein Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die noch eingetragenen Namen in der Rednerliste zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nicht zulässig.

§ 10 Umlaufverfahren

1. Außerhalb einer Versammlung können Beschlüsse im textlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Organs beteiligt wurden und der Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
2. Die Antragsberechtigung bestimmt sich nach § 7 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung. Anträge sind in Textform an die für die Einberufung nach § 3 Abs 3 dieser Ordnung Verantwortlichen zu richten und über die Geschäftsstelle des Schwimmverbandes NRW einzureichen.
3. Die für die Einberufung Verantwortlichen haben innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags das Umlaufverfahren durch digitalen oder analogen Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die Stimmberechtigten einzuleiten.
4. Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die grundsätzlich einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Sofern das Organ für sich selbst das Umlaufverfahren wählt und eine kürzere Frist festlegt, ist dies zulässig.
5. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Schwimmverband NRW maßgeblich. Die für die Einberufung Verantwortlichen bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine(n) Stimmberechtigte*n ist die zeitlich zuerst beim Schwimmverband NRW eingehende Stimme ausschlaggebend.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Organmitglieder verlangt.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.
8. Bei Abstimmungen findet zur Feststellung des Stimmrechtes
 - a. für den Verbandstag § 16 der Satzung
 - b. für den Verbandsbeirat § 21 der Satzung
 - c. für die Jugendvollversammlung § 6 der Jugendordnung der Schwimmjugend unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze der beitragspflichtigen Mitglieder nach § 3 der Beitragsordnung Anwendung.
9. Bei allen anderen Gremien hat jedes Organmitglied eine Stimme.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Steht für ein Amt nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/-innen mit insgesamt mindestens 20 % der anwesenden Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen.
2. Bei Wahlen findet zur Feststellung des Stimmrechtes
 - a. für den Verbandstag § 16 der Satzung
 - b. für den Verbandsbeirat § 21 der Satzung
 - c. für die Jugendvollversammlung § 6 der Jugendordnung der Schwimmjugend unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze der beitragspflichtigen Mitglieder nach § 3 der Beitragsordnung Anwendung.Bei allen anderen Gremien hat jedes Organmitglied eine Stimme.

3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem Schwimmverband NRW angeschlossenen Mitgliedsvereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
4. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder in Textform anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber/-innen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
6. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten*innen statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben.
7. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten im ersten Wahlgang sowie im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 13 Feststellung der Ergebnisse

1. Für die Ermittlung der anwesenden Stimmen und die Feststellung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen ist von Verbandstag und Jugendvollversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine Mandatsprüfungskommission zu bestimmen, dem sowohl hauptberufliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle als auch Teilnehmer der Versammlung angehören können.
2. Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind durch die Mandatsprüfungskommission festzustellen.
3. Für die übrigen Organe wird die Zahl der anwesenden Stimmen und das Ergebnis von Wahlen Abstimmungen durch die Versammlungsleitung festgestellt.

§ 14 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in, der/die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Organs sein muss, zu unterschreiben ist. Digitale Unterschriften sind zulässig.
2. Zur Erstellung des Protokolls und Aufklärung evtl. Einsprüche werden von jeder Sitzung grundsätzlich Ton- und/oder Bildaufnahmen erstellt, ohne dass es einer besonderen Genehmigung bedarf. Spricht sich ein einzelnes Mitglied des Gremiums dagegen aus, so dürfen von den Äußerungen dieses Mitgliedes keine Mitschnitte erstellt bzw. aufbewahrt werden. Wird in der genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:
 - Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Sitzungsteilnehmer
 - Endgültige Tagesordnung
 - Anträge
 - Ergebnis der Abstimmungen
 - Wortlaut der Beschlüsse

- Die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Für die übrigen Redebeiträge besteht kein Anspruch auf Protokollierung.
4. Das Protokoll ist in Textform an alle Mitglieder des Organes zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 28 Tagen nach Zusendung per Brief (Datum des Poststempels), per Fax (Datum des Sendeprotokolls) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Von dort werden Einsprüche an die Versammlungsleitung unverzüglich weitergeleitet.
 5. Über den Einspruch entscheidet das Organ in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist kein Einspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 Delegiertenversammlung¹

1. Der Verbandstag des Schwimmverbandes NRW wird neben den Mitgliedern der Organe und den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder durch Delegierte der ordentlichen Mitglieder gebildet.
2. Sofern es sich bei diesen Delegierten nicht um die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB handelt, ist die satzungsgemäße Berufung der Delegierten durch den Verein sicherzustellen. Mit der Meldung der Delegierten hat der meldende Verein deshalb mitzuteilen, ob es sich um Vorstandsmitglieder handelt oder Delegierte, die nach den Satzungsregelungen des Vereines bestimmt wurden.

§ 16 Wahrnehmung der Mitgliederrechte des Schwimmverbandes NRW

1. Der Schwimmverband NRW wird grundsätzlich bei allen Versammlungen von Organisationen, bei denen er Mitglied ist, durch das geschäftsführende Präsidium als BGB-Vorstand vertreten.
2. Das geschäftsführende Präsidium kann auch andere Personen beauftragen, die Mitgliederrechte für den Schwimmverband NRW wahrzunehmen.
3. Für Mitgliederversammlungen des Deutschen Schwimm-Verbandes, in der die Wahlen in Verbandsämter stattfinden, kann das geschäftsführende Präsidium ergänzend Delegierte aus den Schwimmbezirken beauftragen. Bei der Verteilung der Delegiertenstimmen ist die Mitgliederverteilung in den Bezirken zu berücksichtigen. Die Benennung der Delegierten der Bezirke obliegt den jeweiligen Bezirksvorständen im Rahmen der jeweils gültigen Bezirkssatzung.

Beschlossen von geschäftsführendem Präsidium und Verbandsbeirat gem. §§ 18, 21 der Satzung am 16.02.2022.

¹ Die Delegierten bekleiden ein Vereinsamt, dass ihnen von der Gesamtheit der Vereinsmitglieder übertragen worden ist. Sie haben ein auftragsähnliches Verhältnis zum Verein und schulden diesem die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere die Teilnahme an der Versammlung. In der Satzung kann daher geregelt werden, dass die Delegierten z. B. Weisungen der Mitglieder/der Wähler zu befolgen haben, was bei den meisten Vereinen auch so gehandhabt wird.